

**Antrag 31/I/2025****Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Ergänzung des § 8 \* Wahlordnung**

- 1   **Ergänze § 8\* Wahlordnung:**  
 2   **§ 8\* Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl**  
 3   (1) Bei Listenwahlen sind die Kandidaten und Kandidatin-  
 4   nen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, sofern sie  
 5   die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhal-  
 6   ten haben. Erreicht keine ausreichende Zahl von Kandi-  
 7   daten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gülti-  
 8   gen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei  
 9   dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten  
 10   Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe er-  
 11   füllt wird  
 12   (2) Die Mitglieder der Antragskommission des Landespar-  
 13   teitages werden durch Listenwahl gewählt. Die Delegatio-  
 14   nen der Kreise schlagen aus ihrer Mitte bis zu zwei Kan-  
 15   didat\*innen vor, darunter mindestens eine Frau. Gewählt  
 16   sind die Wahlvorschläge mit der höchsten Stimmenzahl,  
 17   sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-  
 18   men erhalten haben. Erhalten beide Vorschläge aus der  
 19   Delegation eines Kreises die erforderliche Mehrheit, so  
 20   ist nur die Kandidatin oder der Kandidat mit der höhe-  
 21   ren Stimmzahl gewählt. Wird die Quote nach § 11 Abs. 2  
 22   OrgStatut nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die  
 23   Wahlvorschläge des überrepräsentierten Geschlechts nur  
 24   bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Wahlvor-  
 25   schläge des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit  
 26   sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der  
 27   oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In ei-  
 28   nem weiteren Wahlgang sind nur noch die Wahlvorschlä-  
 29   ge der im ersten Wahlgang nicht berücksichtigten Dele-  
 30   gationen der Kreise wählbar, die dem unterrepräsentierten  
 31   Geschlecht angehören.  
 32  
 33   **Bisherige Formulierung;**  
 34   **§ 8\* Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl**  
 35   (1) Bei Listenwahlen sind die Kandidaten und Kandidatin-  
 36   nen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, sofern sie  
 37   die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhal-  
 38   ten haben. Erreicht keine ausreichende Zahl von Kandi-  
 39   daten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gülti-  
 40   gen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei  
 41   dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten  
 42   Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe er-  
 43   füllt wird.

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**